

Amtsblatt für den Kreis Calw

Calw

Freitag, 17. Juni 1949

Nr. 25

Haushaltssatzung des Kreisverbands Calw für 1948

I.
Der Kreistag hat am 5. April 1949 gemäß Art. 45 der Kreisordnung die Haushaltssatzung für den DM-Zeitraum des Rechnungsjahres 1948 beschlossen. Sie ist durch Erlaß des Innenministeriums vom 10. Juni 1949 Nr. IV 4260 B 3 Nr. 11 genehmigt worden und wird hiemit, wie folgt, öffentlich bekanntgemacht:

§ 1. Ordentlicher Haushaltsplan:	
Einnahmen	3 210 304 DM.
Ausgaben	3 210 304 DM.
Außerordentlicher Haushaltsplan: 0.	
§ 2. Kreisumlage 1 000 000 DM.	
§ 3. Höchstbetrag der Kassenkredite 361 000 DM.	

II.
Auf die einzelnen Gemeinden entfallen folgende Anteile an der Kreisumlage:

Calw	92 771.—
Agenbach	5 412.—
Aichelberg	11 591.—
Aichhalden	3 133.—
Altbulach	5 198.—
Altburg	7 595.—
Altensteig	34 529.—
Althengstett	9 283.—
Arnbach	5 713.—
Bad Liebenzell	29 699.—
Bad Teinach	9 432.—
Beihingen	2 032.—
Beinberg	1 536.—
Bernbach	5 857.—
Berneck	4 500.—
Beuren	1 637.—
Bieselsberg	3 569.—
Birkenfeld	38 772.—
Breitenberg	3 188.—
Calmbach	37 275.—
Conweiler	8 251.—
Dachtel	2 383.—
Deckenpfronn	7 399.—
Dennach	8 810.—
Dobel	15 726.—
Ebershardt	2 849.—
Ebhausen	11 437.—
Effringen	4 564.—
Egenhausen	6 560.—
Emberg	1 408.—
Emmingen	3 614.—
Engelsbrand	5 840.—
Enzklosterle	12 768.—
Ettmannsweiler	2 226.—
Feldrennach	9 342.—
Gaugenwald	1 387.—
Gechingen	8 052.—
Gräfenhausen	10 186.—
Grunbach	5 107.—
Gültlingen	7 232.—
Haiterbach	12 844.—
Herrenalb	37 141.—
Hirsau	19 232.—
Höfen	14 423.—
Holzbronn	3 499.—

Hornberg	2 565.—
Igelsloch	3 074.—
Kapfenhardt	2 630.—
Langenbrand	5 575.—
Liebelsberg	3 841.—
Loffenau	11 665.—
Maisenbach	2 478.—
Martinsmoos	2 373.—
Mindersbach	1 573.—
Möttlingen	4 636.—
Monakam	2 149.—
Nagold	75 700.—
Neubulach	7 048.—
Neuenbürg	37 501.—
Neuhengstett	2 093.—
Neusatz	3 182.—
Neuweiler	6 171.—
Niebelsbach	3 075.—
Oberhaugstett	2 425.—
Oberkollbach	1 968.—
Oberkollwangen	3 374.—
Oberlengenhartd	2 124.—
Oberreichenbach	5 572.—
Oberschwandorf	3 690.—
Ostelsheim	5 193.—
Ottenbronn	1 969.—
Ottenhausen	4 946.—
Pfrondorf	1 593.—
Rötenbach	1 854.—
Rohrdorf	7 392.—
Rotensol	3 790.—
Rotfelden	2 903.—
Salmbach	1 873.—
Schmieh	2 265.—
Schömberg	15 936.—
Schönbronn	4 744.—
Schwann	6 744.—
Schwarzenberg	1 884.—
Simmersfeld	6 600.—
Simmozheim	6 324.—
Sommenhardt	4 157.—
Spielberg	4 121.—
Stammheim	17 125.—
Sulz	6 330.—
Ueberberg	3 827.—
Unterhaugstett	2 303.—
Unterenhardd	1 990.—
Unterreichenbach	12 610.—
Unterschwandorf	1 150.—
Walddorf	5 743.—
Waldrennach	5 012.—
Wart	3 648.—
Wenden	1 608.—
Wildbad	94 018.—
Wildberg	11 040.—
Witzbach	5 830.—
Zavelstein	10 336.—
Zwerenberg	2 707.—

Jede Gemeinde erhält ein Umlageauschreiben (mit Lieferungs-Abrechnung). Hieraus sind auch die im einzelnen zugrundegelegten Steuerkraftzahlen ersichtlich.

Calw, 14. Juni 1949.

Kreisverband.

Bekanntmachung

Durch Beschluß des Landratsamts ist nachstehenden Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung i. S. des Einzelhandelsschutzgesetzes entsprochen worden.

1. Herrn Daniel Kirn, Schuhmachermeister in Oberkollbach, zur Errichtung einer Einzelhandelsverkaufsstelle f. Schuhwaren in räumlichem Zusammenhang mit seinem handwerklichen Schuhmachereibetrieb im Hause Nr. 58 in Oberkollbach.

2. Herrn Adolf Seuffer, Bäckermeister in Birkenfeld, zur Errichtung einer Verkaufsstelle für Speiseeis in seinem Bäcker-

laden in Birkenfeld, Dietlingerstr. 4, 3. Herrn Gustav Martini, Kaufmann in Nagold, zur Errichtung einer Einzelhandelsverkaufsstelle für Kolonialwaren (Lebensmittel) und Tabakwaren in einem ca. 20 qm großen Laden im Hause Herrenbergerstr. 6.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an das Wirtschaftsministerium — Landesgewerbeamt — in Tübingen zulässig, die binnen 2 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet beim Landratsamt einzulegen wäre.

Calw, 10. Juni 1949.

Landratsamt.

Geplante Änderungen in der Sozialversicherung

Rentenerhöhungen

Schon seit Monaten sind Änderungen in der Sozialversicherung geplant, die sowohl eine Verbesserung der Leistungen bringen sollen als auch wesentliche Änderungen in Bezug auf die Finanzierung derselben. Der vorliegende Gesetzesentwurf nennt sich Gesetz über die Anpassung von Leistungen der Sozialversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung, kurz Sozialversicherungsanpassungsgesetz. Es waren Bemühungen im Gange die geplante Neuregelung auf 1. Juni 1949 in Kraft treten zu lassen, aber noch steht die Beschlußfassung des Landtags über das Gesetz aus und den auf eine Rentenerhöhung wartenden Rentnern bleibt auch heute eben wieder die Hoffnung, daß die solange angekündigte Verbesserung ihrer Renten nun doch bald in Kraft treten möge. Die Beschlußfassung des Landtags dürfte nun allerdings in Bälde erfolgen. Da mit einem baldigen Inkrafttreten des Gesetzes gerechnet werden kann, möchten wir unsern Lesern das Wichtigste über die geplanten Änderungen zur Kenntnis bringen. Da die Rentenerhöhungen in der amerik. Zone am 1. 6. 1949 in Kraft gesetzt wurden, besteht auch für unsere Zone die Möglichkeit, daß eine rückwirkende Erhöhung vorgenommen wird.

Die am meisten interessierenden Verbesserungen der Leistungen beziehen sich in der Hauptsache auf die Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten. Die Renten sollen durch Zahlung von Zuschlägen bis auf weiteres erhöht und gleichzeitig ein Rentenmindestbetrag festgesetzt werden. Folgende Erhöhungen sind vorgesehen:

Bei Invaliden-Renten und Ruiegeldern um 15 DM monatlich, jedoch auf mindestens 50 DM monatlich,

bei Witwen- und Witwer-Renten um 12 DM monatlich, jedoch auf mindestens 40 DM monatlich,

bei Waisenrenten um 6 DM monatlich, jedoch mindestens auf 30 DM monatlich.

Außerdem soll zu den Kinderzuschüssen bis auf weiteres ein Zuschlag von 5 DM für jedes zuschlußberechtigte Kind gewährt werden. Soweit eine Rente teilweise ruht, sollen allerdings die vorgesehenen Zuschläge in gleichem Verhältnis ruhen.

Eine weitere Erhöhung der Renten um 1 DM monatlich ergibt sich daraus, daß dieser bisher für die Rentnerkrankenversicherung einbehaltene Betrag nicht mehr abgezogen werden soll.

Neben diesen Rentenerhöhungen ist vorgesehen, daß die Invalidenrente in Zukunft vom Vorliegen einer 50%igen Erwerbsunfähigkeit an bewilligt wird; bisher mußte % Erwerbsunfähigkeit vorliegen. Die Witwenrente ist nach dem Gesetzesentwurf in Zukunft einheitlich nach dem Tode des versicherten Ehemanns zu gewähren, ohne daß es noch weiterer Voraussetzungen dazu bedarf. Die Waisenrente und der Kinderzuschuß sollen einheitlich bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt werden. Die Abfindung einer rentenberechtigten Witwe im Falle ihrer Wiederverheiratung ist mit dem dreifachen der jährlichen Witwenrente vorgesehen.

In der Krankenversicherung ist eine Erhöhung des Hausgeldes als Regelleistung in Aussicht genommen, und zwar beim Vor-

handensein eines Familienangehörigen von bisher dem halben Krankengeld auf $\frac{2}{3}$ des Krankengeldes, bei zwei Angehörigen auf 80%, bei drei Angehörigen auf 90%, bei 4 und mehr Angehörigen auf 100% des Krankengeldes.

Soweit die Krankenversicherungspflicht auch von der Höhe des Entgelts abhängt (insbesondere bei den Angestellten), soll die Versicherungspflichtgrenze in Zukunft bei einem Jahresarbeitsverdienst von 4500.— DM liegen. Damit würden die im Jahr 1946 anlässlich der Erhöhung dieser Grenze von 3600.— Mark auf 7200.— Mark versicherungspflichtig gewordenen Arbeitnehmer zum größten Teil wieder aus der Versicherung ausscheiden. Die Beiträge zur Krankenversicherung wurden bisher aus einem Verdienst (Grundlohn) bis zu 10.— DM täglich, 300.— DM monatlich und 3600.— DM jährlich berechnet. Der darüber hinausgehende Verdienst wurde beim Beitragsansatz nicht berücksichtigt. In Zukunft ist vorgesehen, die Beiträge aus einem Verdienst von täglich bis zu 12.50 DM, monatlich 375.— DM und jährlich 4500.— DM zu berechnen. Daraus ergibt sich, daß auch höhere Barleistungen möglich sind. War beispielsweise das höchste Krankengeld bisher die Hälfte des Grundlohns, also 5.— DM täglich, so müßte es in Zukunft 6.25 DM täglich betragen können.

In der Arbeitslosenversicherung ist eine Senkung des Beitrags von bisher 6,5% des Entgelts auf 4% des Entgelts vorgesehen.

Die verbesserten Leistungen der Rentenversicherung können mit den bisherigen Beiträgen nicht mehr finanziert werden. Neben der Verpflichtung der Länder zur Tragung der bisher vom Reich gezahlten Beträge ist eine Erhöhung des Beitragsatzes zu dieser Versicherung auf 10% des Entgelts in Aussicht genommen. Bisher betragen die Beiträge in Südwürttemberg-Hohenzollern 9% des Entgelts, sie wurden bei Versicherungspflichtigen zu einem Drittel vom Arbeitnehmer und zu zwei Dritteln vom Arbeitgeber aufgebracht. In Zukunft soll der Beitrag je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber gezahlt werden. Es ist eine neue Einteilung der Beitragsklassen für wöchentliche und für monatliche Beitragszahlung vorgesehen, die von der bisherigen Staffelung des Arbeitsverdienstes abweicht.

Auch in der Krankenversicherung werden die Beiträge für Versicherungspflichtige in Zukunft in gleicher Höhe auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer umgelegt.

Für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag bei Versicherungspflichtigen ergibt sich unter Zugrundelegung eines Krankenkassenbeitragsatzes von 5,5% folgendes Bild:

	bish. Beiträge		neue Beiträge	
	Arbeitnehmer %	Arbeitgeber %	Arbeitnehmer %	Arbeitgeber %
Krankenvers.	3,66 $\frac{2}{3}$	1,83 $\frac{1}{3}$	2,75	2,75
Rentenvers.	3	6	5	5
Arbeitslosenvers.	3,25	3,25	2	2
	9,91 $\frac{2}{3}$	11,08 $\frac{1}{3}$	9,75	9,75
	21 %		19,5 %	

Demnach wird der Gesamtbeitrag um 1,5% niedriger werden. R. H.

Marktgenehmigungsgesuch

Die Gemeinde Althengstett, welche bisher keine Marktberechtigung besaß, sucht um Genehmigung zur Abhaltung von Schweinemärkten an jedem 1. Donnerstag der Monate Februar, Juni, August, Oktober, Dezember und für Viehmärkte an den gleichen Tagen der Monate Februar, Juni und Oktober eines jeden Jahres nach.

Einwendungen gegen dieses Gesuch können binnen 14 Tagen von der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung

Versorgung der Bevölkerung mit Kohlen

Nach einer weiteren Weisung des Wirtschaftsministeriums — Referat Kohle — vom 30. 5. 1949 wird bekannt gegeben, daß nachfolgend aufgeführte Verbrauchergruppen, da sie aus anderen Quellen versorgt werden, keine Zuteilungen durch die Wirtschaftsämter und die Gemeinden erhalten dürfen. Es handelt sich um folgenden Personenkreis:

1. die Reichsbahnbediensteten,
2. die Privatbahnbediensteten,
3. die Belegschaftsmitglieder von Gaswerken,
4. Waldbesitzer mit einem Waldbesitz von 2 ha und mehr,
5. Holzdeputatberechtigte,
6. Familien in öffentlichen Gebäuden, die von dort Heizung erhalten.

Die Bürgermeisterämter sämtlicher Gemeinden werden besonders hingewiesen, bei der Aufstellung der Kundenlisten bis 23. 6. 1949 darauf zu achten.

Das Wirtschaftsministerium Tübingen hat für das gesamte Land Württemberg-Hohenzollern eine Neuanlegung der Kundenlisten für die Hausbrandversorgung 49/50 angeordnet. Die Kundenlisten der einzelnen Kohlenhändler werden zur Eintragung der Haushaltsvorstände (Personenzahl) und der Einzelstehenden bis 23. Juni bei den Bürgermeisterämtern aufgelegt. Nach Prüfung und nach dem angeordneten Abzug der Holz- und Gaszuteilung werden die Listen den Kohlenhändlern von den Bürgermeisterämtern zugestellt.

Kreiswirtschaftsamt Calw
— Referat Kohle —

lichung im Amtsblatt an gerechnet beim Landratsamt angebracht werden.

Landratsamt.

Such-Anzeige

Gesucht werden vom französischen Suchdienst:

1. Zarczynski, Aleksander, Pole, geb. 16. 3. 1913, Sohn von Lucien und Justyne, geb. Lukowska. Vermutlich befindet er sich in der französisch besetzten Zone;
2. Szawinski, Wezeslaw, Pole, geb. in Kiew (Ukraine) im Jahre 1899, Sohn von Wladimirovich Szawinski;
3. Wloka, Francizek, Pole, geb. 4. 10. 1913 in Konczyk (Polen), befindet sich vermutlich in der franz. besetzten Zone;
4. Brynjulfen, Bjorn Dick, Norweger, 25 J. alt. Seine letzte bekannte Adresse war Junkerschule, Bad Tölz, Bayern.

Wer Auskunft über vorstehende Personen geben kann, wolle diese bis spätestens 25. Juni 1949 dem Landratsamt erteilen.

Landratsamt.

Preis Ausschreiben und Preisrätsel sind strafbar

Zu der in letzter Zeit viel verbreiteten Unsitte der Preis Ausschreiben und Preisrätsel weist das Innenministerium von Württemberg-Hohenzollern darauf hin, daß derartige Veranstaltungen in der Regel unter die Bestimmungen des Paragraphen 286 des Strafgesetzbuches fallen. Sie sind ohne behördliche Genehmigung, die grundsätzlich nicht erteilt wird, strafbar.

Passierscheine für das Saarland

Das Innenministerium von Württemberg-Hohenzollern gibt bekannt:

Deutsche Staatsangehörige, die in den westlichen Besatzungszonen wohnen, können aus nachweislich dringenden menschlichen oder persönlichen Gründen kurzfristige Passierscheine in das Saarland erhalten. Nähere Auskunft erteilen die Bürgermeisterämter.

Rotes Kreuz Württemberg-Hohenzollern Kreisverein Calw

Rückantwortkarten in russische Gefangenschaft. Auf eine Anzahl Anfragen: Diese Karten können auch weiterhin an unsere Geschäftsstelle zur Weiterleitung an das Rot-Kreuz-Präsidium Tübingen gesandt werden. Die Zusendung hat nicht aufgehört, sondern war in letzter Zeit wieder stärker.

Hilfe für kranke Ostheimkehrer! Die Aufforderung, es sollten sich schwerkranke bedürftige Ostheimkehrer melden, ist, wie manche Zuschriften zeigen, oft falsch verstanden worden. Auch müssen die Angaben über die wirkliche Schädigung genau stimmen, denn bei Nachprüfungen wurde festgestellt, daß verschiedene Meldungen für diese Hilfe nicht in Betracht kommen. Nun muß aus diesem Grunde eine genaue Prüfung aller Fälle vorgenommen werden, um so die wirklichen Schwergeschädigten zu erfassen, wie es geplant war. Dann erhalten die Empfänger Bescheid.

Ehem. Stalingradkämpfer. Welcher Heimgekehrte kennt Fw. Karl Luthardt, geb. 19. 10. 1910, von Rodach bei Coburg, früher Feldpost-Nummer 15 755 A, 578. Rgt., 305. Inf.-Div. — Soll hier unter den früheren Stalingradkämpfern bekannt sein. Zuschriften erbeten!

Wo wohnt: Martin Keck, Januar 1948 aus engl. Gefangenschaft in Ägypten zurückgekehrt? — Witwe Kübler, Ehemann Georg K., geb. 1906/07, am 20. 1. 1945 in Jugoslawien gefallen? Kamerad will weitere Nachricht geben. — Familie von Hans Bauer, geb. 5. 12. 1928? Soll aus dem Kreis Calw sein. — Zuschriften erbeten!

Wer kennt: ehem. Kgf. Karl Gratze, aus russ. Gefangenschaft heimgekehrt. Zuschriften, auch von Angehörigen, erbeten!

Wer macht Angaben über das Schicksal von Alfred Dissner und Erwin Gössling, beide aus der brit. Zone? Zuschriften erbeten.

Kleinkinder suchen ihre Eltern! Hier liegt ein 40seitiges Heft mit Bildern von Kleinkindern, die ihre Eltern suchen. Es handelt sich meist um Kinder, die in den früheren ostdeutschen Gebieten ihre Eltern verloren haben. Wer im Kreis Calw ein Kind sucht, wendet sich an die Geschäftsstelle des Roten Kreuzes Calw, dort kann das Heft eingesehen werden!

Suche nach Angehörigen in Nordamerika! In den letzten Wochen konnten erfreulicherweise eine Anzahl Familien im Kreis Calw Antworten mit genauer Anschrift ihrer gesuchten Verwandten in Nordamerika erhalten. Das Amerikanische Rote Kreuz hatte die Betreffenden auf die von hier abgesandte Suchanzeige gefunden und teilte in den meisten Fällen mit, daß die Gesuchten Post aus Deutschland auch jetzt erwarten. Wer solche Suchanzeigen ebenfalls absenden will, wendet sich an den Suchdienst, Landratsamt Calw. Voraussetzung ist, daß die im Suchbogen stehenden Fragen genau ausgefüllt werden.

Um weitere Abgabe von Kleidungs- und Wäschestücken, Schuhwerk aller Größen, Geschirr, Hausrat in brauchbarem Zustand wird dringend gebeten. Täglich laufen Anfragen, von Heimkehrern, Flüchtlings- und Evakuierten-Familien hier ein, wo die Not groß ist! — Allen weiteren Spendern in den letzten Tagen sei herzlich gedankt.

Vergessen Sie nicht die Ziehungslisten der Rot-Kreuz-Lotterie einzusehen! In allen Orten, wo Loseverkaufsstellen waren, liegen Ziehungslisten auf. Schriftliche Anfragen werden gern beantwortet, Gewinnlose hier eingelöst!

Rot-Kreuz-Geschäftsstelle Calw
Landratsamt, Tel. 244/345

Herausgeber: Kreisverband Calw.
Verwaltung: Calw Badstraße 24.
Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.

Das Wareneingangsbuch

Was jeder Gewerbetreibende von der Führung des Wareneingangsbuches wissen sollte

Eine kurze Darstellung von Steuerinspektor Wiegell, Hirsau

Neben der Aufzeichnungspflicht der Betriebseinnahmen für Zwecke der Umsatzsteuer ist die Verordnung über die Führung eines Wareneingangsbuches vom 20. 6. 1935 (RGBl. I Seite 752) — auch Dresdener Verordnung genannt — für alle Unternehmer zur wichtigsten Verordnung geworden, da sie eine einfache Aufzeichnung des Wareneingangs für alle gewerblichen Unternehmer zwingend vorschreibt. Nachdem die Finanzämter wieder Prüfungen über die ordnungsgemäße Führung der Wareneingangsbücher durchführen, soll die folgende Darstellung einen kleinen Überblick über die Vorschriften der Wareneingangs-Verordnung geben.

Der Kreis der Personen, die durch die Wareneingangs-Verordnung betroffen werden, ist groß. Alle selbständigen Handels- oder Gewerbetreibenden einschließlich der selbständigen Handwerker jeder Art sind zur Verbuchung des Wareneingangs verpflichtet. Die Wareneingangs-Verordnung enthält in § 1 Absatz 10 eine Vorschrift des Inhalts, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung strafbar sind. Schon auf Grund dieses besonderen Strafschutzes empfiehlt es sich, der Führung des Wareneingangsbuches erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Die Führung des Wareneingangsbuches in der vorgeschriebenen Weise erfordert keinerlei Buchführungskenntnisse, denn es wird lediglich die fortlaufende Aufzeichnung des Wareneingangs verlangt.

Das Wareneingangsbuch ist — so heißt es in § 1 Abs. 1 der Wareneingangs-Verordnung — „für steuerliche Zwecke“ zu führen. Durch diese Bestimmung ist der Unternehmer insoweit geschützt, als das Wareneingangsbuch für andere (nicht steuerliche) Zwecke nicht nutzbar gemacht werden kann. Ein Handwerker ist daher z. B. nicht verpflichtet, sein Wareneingangsbuch dem Obermeister der Innung vorzulegen.

Die persönliche Verpflichtung zur Führung des Wareneingangsbuches ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Wareneingangs-Verordnung. Das Wesentliche ist, daß für alle gewerblichen Unternehmer eine allgemeine Pflicht zur Verbuchung des Wareneingangs geschaffen worden ist. Die Begriffe „Gewerbe“, „gewerblich“ und „gewerbliche Unternehmer“ werden in der Wareneingangs-Verordnung in dem gleichen Sinn verwendet, wie im Einkommen- oder Gewerbesteuerrecht.

Von der Verpflichtung zur Führung eines Wareneingangsbuches sind — ohne daß es einer besonderen Genehmigung des Finanzamts bedarf — befreit:

1. diejenigen gewerblichen Unternehmer, die zur Führung von Handelsbüchern (§ 38 Abs. 1 Handelsgesetzbuch) verpflichtet sind und solche ordnungsgemäß führen;
2. diejenigen gewerblichen Unternehmer, die durch eine andere gesetzliche Vorschrift zur Führung von gleichwertigen (dem Wareneingangsbuch im wesentlichen entsprechenden) Büchern verpflichtet sind und solche ordnungsmäßig führen.

Voraussetzung für die Befreiung von der Führung eines besonderen Wareneingangsbuches ist also für beide Personengruppen die ordnungsmäßige Führung ihrer Handelsbücher. Wird festgestellt, daß sie dies nicht tun und wird kein besonderes Wareneingangsbuch geführt, so können sie vom Finanzamt gemäß § 413 Reichsabgabenordnung wegen Steuerordnungswidrigkeit bestraft werden.

Was ist nun zur ordnungsmäßigen Führung des Wareneingangsbuches zu beachten? Diese Frage soll zur Beantwortung in folgende Punkte aufgliedert werden:

1. Was ist in das Wareneingangsbuch einzutragen?
2. Wann ist die Eintragung vorzunehmen?
3. Welche Angaben müssen gemacht werden?
4. Wie lange muß das Wareneingangsbuch aufbewahrt werden?

Zu 1.:

Die Verordnung über die Führung des Wareneingangsbuches schreibt vor, daß in das Wareneingangsbuch diejenigen Waren (einschließlich Rohstoffe, Halberzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten) einzutragen sind, die der gewerbliche Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung oder zur gewerblichen Vermittlung erwirbt. Waren, die nach der Art des Betriebes üblicherweise für den Betrieb, und zwar zur gewerblichen Weiterveräußerung oder zur gewerblichen Vermittlung, erworben werden, sind auch dann einzutragen, wenn sie für betriebsfremde Zwecke verwendet werden.

Beispiel:

Ein Bäckermeister hat in sein Wareneingangsbuch einzutragen:
als Rohstoff: Mehl;
als Zutaten: Salz, Hefe usw.;
als Hilfsstoffe: Kohle oder Holz für die Heizung des Backofens.

Beispiel für die Verwendung zu betriebsfremden Zwecken:

Ein Schreinermeister kauft einen Eichenstamm. Aus dem Holz stellt er ein Wohnzimmer her und gibt dieses seiner Tochter zur Aussteuer. Der Holzeinkauf ist in das Wareneingangsbuch einzutragen.

Es gibt viele gewerbliche Unternehmer, vornehmlich Handwerker, die Sachen in das Wareneingangsbuch eintragen, welche nicht zur gewerblichen Weiterveräußerung bestimmt sind, sondern als Anlagegüter zur Herstellung seiner Erzeugnisse dienen, z. B. Handwerkszeug. Ein Schlossermeister z. B. braucht seine Bohrmaschine, die zur Verwendung im Betrieb bestimmt ist, nicht in das Wareneingangsbuch eintragen. Handelt er aber mit diesen Gegenständen, so muß die Eintragung erfolgen.

Folgende Stoffe sind generell von der Eintragung in das Wareneingangsbuch ausgenommen, fallen also nicht unter die eintragungspflichtigen Hilfsstoffe:

Wasser aus der Wasserleitung (z. B. bei der Herstellung von Kunstein oder künstlichem Mineralwasser), Gas aus der Gasleitung und Strom aus der Elektrizitätsleitung.

Eine weitergehende Aufgliederung der einzelnen Begriffe wie Hilfsstoffe, Zutaten, gewerblicher Unternehmer usw. würde über den Umfang dieser kurzen Ausführungen hinausgehen und zu umfangreich werden. Die Finanzämter werden den Unternehmern bei Zweifelsfragen jederzeit die notwendige Aufklärung geben.

Zu 2.:

Die Eintragungen in das Wareneingangsbuch sind laufend, und zwar noch an dem Tag zu machen, an dem der gewerbliche Unternehmer den Warenposten erwirbt (das Eigentum, den unmittelbaren Besitz oder die Verfügungsmacht erlangt). Der Sinn und Zweck des Wareneingangsbuches ist es, den Wareneingang für steuerliche Zwecke festzuhalten, und zwar noch am Tage des Eingangs der Ware. Diese zwingende Vorschrift wird sehr oft nicht beachtet. Viele Unternehmer sammeln die eingehenden Rechnungen und tragen sie im günstigsten Fall am Ende jeder Woche, oft aber noch später ein oder lassen sie nach einem bestimmten Zeitraum durch einen Beauftragten (Steuerberater, Helfer in Steuersachen, Stundenbuchhalter, Bekannten usw.) eintragen. Oft wird das Wareneingangsbuch auch noch außerhalb des Betriebes von einem Treuhandbüro usw. ge-

führt. Alles dies bedeutet einen schweren Verstoß gegen die ordnungsmäßige Führung des Wareneingangsbuches und leistet der Abwicklung von Geschäften außerhalb der Bücher Vorschub. Eine fortlaufende Eintragung noch am Tage des Eingangs der Ware ist praktisch nur möglich, wenn das Wareneingangsbuch von dem Unternehmer oder seinen Hilfskräften im Betrieb geführt wird. Der Unternehmer ist, auch wenn ein Beauftragter die Führung des Wareneingangsbuches übernommen hat, für die ordnungsmäßige d. h. insbesondere fortlaufende und vollständige Führung des Wareneingangsbuches voll verantwortlich.

Die Eintragung in das Wareneingangsbuch ist außerdem vorzunehmen, einerlei ob

- a) der Lieferer der Waren ein Unternehmer oder Nichtunternehmer ist;
- b) die Waren unverändert oder nach Bearbeitung oder Verarbeitung weiterveräußert werden;
- c) der Erwerber die Waren entgeltlich oder unentgeltlich, auf Ziel, gegen Kasse, durch Tausch oder auf Gegenrechnung erwirbt;
- d) der gewerbliche Unternehmer Eigentümer oder unmittelbarer Besitzer der Waren wird, oder ob er an den Waren weder Eigentum noch unmittelbaren Besitz erlangt;
- e) der gewerbliche Unternehmer die Waren auf eigene oder fremde Rechnung erwirbt.

Die Vorschriften sind klar und eindeutig. Sie besagen, daß jeder gewerbliche Unternehmer die Waren, die er im eigenen Namen erwirbt, in das Wareneingangsbuch einzutragen hat. Dies gilt z. B. auch für die neuerdings wieder vorkommenden Kommissionsgeschäfte.

Zu 3.:

Das Wareneingangsbuch muß über jeden Posten der einzutragenden Waren die folgenden Angaben enthalten:

1. Fortlaufende Nummer der Eintragung.
Diese fortlaufende Numerierung findet man in vielen Wareneingangsbüchern nicht. Jeder Gewerbetreibende sollte daraufhin sein Wareneingangsbuch überprüfen. Auf die Eintragung der fortlaufenden Nummer kann in keinem Fall verzichtet werden. Die fortlaufende Nummer ist wichtiger als die Numerierung der Seitenzahlen des Wareneingangsbuchs. Diese fortlaufende Nummer ist — ggf. mit der Jahreszahl — auch auf dem Beleg zu der betreffenden Eintragung zu vermerken, so daß man jederzeit leicht zu dem Beleg die dazugehörige Eintragung oder umgekehrt finden kann. (Z. B. 1/49 oder 1/1949).

Die Numerierung ist für ein ganzes Jahr, in dem das Wareneingangsbuch geführt wird, fortlaufend zu machen. Es darf also nicht in jedem Monat wieder mit der Nummer 1 begonnen werden. Wird das Wareneingangsbuch für mehrere Jahre geführt, so empfiehlt es sich, zu Beginn eines jeden Jahres von neuem mit der Nummer 1 anzufangen.

2. Tag, an dem der Unternehmer den Warenposten erwirbt (das Eigentum, den unmittelbaren Besitz oder die Verfügungsgewalt erlangt).

Das bedeutet, daß die Ware auch schon dann in das Wareneingangsbuch eingetragen werden muß, wenn z. B. die Rechnung durch die Post nachgesandt wird und erst später als die Ware ankommt. Aus dem Lieferschein können die notwendigen Angaben, mit Ausnahme des Warenpreises, entnommen werden. Der Warenpreis kann dann später nach Eingang der Rechnung nachgetragen werden.

3. Name (Firma) und Anschrift des Lieferers.

Erscheint z. B. der Name eines Lieferers im Wareneingangsbuch wiederholt, so genügt es, wenn beim erstmaligen im Jahr die volle Anschrift, in späteren Fällen eine abgekürzte Anschrift des Lieferers angegeben wird.

4. Art des Warenpostens (handelsübliche Bezeichnung; z. B. Waschmittel, Haushaltsartikel, Tabakwaren).

Über den Begriff „Warenposten“ kann ein Zweifel nicht bestehen, wenn ein Gewerbetreibender eine einzelne Ware, z. B. ein Bäckermeister einen Zentner Mehl erwirbt.

Handelt es sich um den Erwerb mehrerer Waren, so ist ein „Warenposten“ auch dann anzunehmen und als ein Wareneingang einzutragen, wenn die Ware von demselben Lieferer und auf Grund desselben Erwerbsgeschäfts ist, mithin also eine einheitliche Rechnung erteilt worden ist.

Treffen die vorstehenden Voraussetzungen nicht zu, ist jede einzelne Lieferung einzutragen.

5. Preis des Warenpostens.

Es ist der volle Warenpreis einzutragen. Zahlungsabzüge (Skontis) dürfen am Preis bei der Eintragung in das Wareneingangsbuch nicht gekürzt werden.

Nebenkosten, die dem Erwerber gesondert in Rechnung gestellt werden, sind in das Wareneingangsbuch einzutragen. Für die Eintragung der Nebenkosten ist eine besondere Spalte des Wareneingangsbuchs zu verwenden. Zu den Nebenkosten, die gesondert in Rechnung gestellt werden, gehören z. B. Kosten der Verpackung und der Fracht, Portokosten usw.

Warenrücksendungen sind als solche kenntlich zu machen und im Wareneingangsbuch vom Gesamtwareneingang abzusetzen.

6. Wenn ein Beleg (z. B. eine Rechnung, eine Quittung, ein Kassenzettel, ein Frachtbrief, ein Lieferschein oder eine Nachnahmekarte) erteilt worden ist:

Angabe, wo (z. B. unter welcher Nummer der Belegsammlung) der Beleg aufbewahrt wird (vgl. hierzu die Ausführungen in Ziffer 1).

Bei Aufbewahrung der Belege nach alphabetischer Reihenfolge ist neben der laufenden Nummer die Nummer der Belegablage, z. B. E 3, einzutragen.

Die vorstehenden sechs Erfordernisse stellen das Mindeste dar, was als Eintragung verlangt wird. Es steht den Buchungspflichtigen aber frei, über die Mindestanforderungen hinaus, im Wareneingangsbuch noch weitere Eintragungen vorzunehmen. Dies kommt z. B. vor, wenn ein Buch, das für andere Zwecke geführt wird, so ausgestaltet wird, daß das Buch den Erfordernissen der Wareneingangsverordnung entspricht. Auch sonst geschieht es oft, daß Angaben eingetragen werden, die nicht vorgeschrieben sind, z. B. Angaben über Menge und Gewicht der Ware.

Im folgenden 2 Muster, die den Erfordernissen der Wareneingangsverordnung entsprechen:

Muster 1 (allgemein)

fortlaufende Nr.	Tag des Erwerbs	Name u. Anschrift des Lieferers	Art des Warenpostens	Preis des Warenpostens		gesondert in Rechn. gest. Nebenkosten	Beleg-Nr.
				DM	Dpf.		
1	2	3	4	5	6	7	

Muster 2 (für das Wareneingangsbuch eines Gastwirts)

fortlaufende Nr.	Tag des Erwerbs	Name u. Anschrift des Lieferers	Art und Preis des Warenpostens						gesondert in Rechnung gest. Nebenkosten	Beleg Nr.
			Bier	Wein Spirituosen	sonst. Getränke	Lebensmittel	Tabakwaren	sonst. Waren		
			DM	DM	DM	DM	DM	DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Die Aufgliederung kann natürlich noch beliebig erweitert werden. Es kann z. B. auch noch eine Spalte für Warenrückvergütungen eingerichtet werden.

Wareneingangsbücher für bestimmte Gewerbearten sind durch die Innungen (Fachgruppen) aufgestellt worden und werden zur Benutzung empfohlen. Sie enthalten meist genaue Angaben über die einzutragenden Waren.

Zu 4.:

Das Wareneingangsbuch muß 10 Jahre

lang aufbewahrt werden. Diese Aufbewahrungsfrist gilt nach der Verordnung auch für die Belege. Durch einen Erlaß des ehemaligen Reichsministers der Finanzen vom 31. 1. 1942 ist vorläufig die Aufbewahrungsfrist für die Belege auf 5 Jahre verkürzt worden. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der letzte Eintrag in das Wareneingangsbuch gemacht, bzw. mit Ablauf des Jahres, in dem der Beleg erteilt wurde.

Stadt Nagold

Kartoffelanbauer!

Beim Eintritt trockener Witterung ist mit starkem Auftreten des Kartoffelkäfers zu rechnen!

Jeder Kartoffelanbauer ist daher verpflichtet, seine Pflanzen regelmäßig auf den Befall mit Kartoffelkäfern zu untersuchen. Bei Befall kleinerer Kartoffelanbauflächen, wie Gärten, Krautländer, sind die Käfer durch Ablesen und Vernichten zu bekämpfen, der Befall von Ackerflächen ist auf der Polizeiwache im Rathaus zu melden, worauf die städt. Spritzkolonne eingreift.

Nagold, 7. Juni 1949.

Bürgermeisteramt.

Warnung

Gebe hiermit bekannt, daß sämtliche Handlungen und Verträge, die mein Bruder Alfred Neidhart eingeht, nichts mehr mit mir zu tun haben und ich nicht dafür aufkomme.

Richard Neidhart, Großhandel
Nagold

Das herrliche Freischwimmbad Calmbach

im idyll. Kleintal ist wieder geöffnet. Zum Besuch wird freundlichst eingeladen. Über das Wochenende ist Wirtschaftsbetrieb.

Endlich scheint auch uns die Sonne wieder und damit ist es Schwimmbadwetter geworden.

Jeden Tag steht Ihnen die schöne

Freibadeanlage von Bad Liebenzell

zur Verfügung. Das fröhliche Tummeln in Wasser, Luft und Sonne ist die beste Erholung zwischen der harten Alltagsarbeit. Nützen Sie die kurzen Sommerwochen gründlich aus — jeder Tag ist kostbar! Und wenn Sie sich nach dem Baden noch stärken wollen, so finden Sie in Bad Liebenzell die Gaststätte für Ihre Ansprüche. Sie finden auch gute Musik in den Kuranlagen und am Wochenende Gelegenheit zu Tanz und geselliger Unterhaltung.

Kulturwerk Calw

Montag, den 20. Juni 1949, 20.15 Uhr, Georgenäum: Arbeitsgemeinschaft „Geschichte des deutschen Dramas und Theaters“. Thema: „Die klassischen Dramen“. Leitung Stud.-Rat Kapp, Oberschule Calw.

Donnerstag, den 23. Juni 1949, 20.15 Uhr, Georgenäum: Lichtbildvortrag: „Was Ostpreußen für Deutschland und für uns Heimatvertriebene war“. Kurt Petreck, Calw. Frei. Kostenbeitrag erbeten.

Montag, 20., bis Samstag, 25. Juni: Singwoche im Volkshochschulheim Inzigkofen Volkslieder, Madrigale und Kanons. Leitung Hans Grischkat. Anmeldung über das Kulturwerk.

Bei genügender Beteiligung findet am Samstag, den 25. Juni, anlässlich der Mozartwoche in Stuttgart eine Omnibusfahrt zu der dortigen Festaufführung der Oper „Entführung aus dem Serail“ im Staatstheater statt.

Omnibusfahrt hin und zurück DM 4.—. Eintrittskarten zu DM 2.— bis DM 7.—. Abfahrt 14 Uhr, Rückkehr gegen Mitternacht. Anmeldung beim Kulturwerk im Georgenäum.

Künstlerische und kulturelle Veranstaltungen jeglicher Art bedürfen nach wie vor der Genehmigung durch die Militärregierung. Genehmigungsanträge sind jeweils zum 25. des Vormonats für die Veranstaltungen des nachfolgenden Monats beim Kulturwerk Kreis Calw, Georgenäum, zur weiteren Bearbeitung einzureichen. Das Bürgermeisteramt des Veranstaltungsortes wird alsdann von der Genehmigung benachrichtigt. Ohne daß diese vorliegt, darf die Veranstaltung nicht stattfinden.

Evangelische Gottesdienste in Calw

1. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, 19. Juni 1949: 8 Uhr Christenlehre (Töchter). 8 Uhr Frühgottesdienst (Höltzel). 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Weymann). 9.30 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Höltzel). 10.45 Uhr Kindergottesdienst.

Mittwoch, 22. Juni: 7.30 Uhr Schülergottesdienst. 8.15 Uhr Betstunde.

Donnerstag, 23. Juni: 20 Uhr Bibelstunde.

Evangelische Gottesdienste in Neuenbürg

1. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, 19. Juni 1949: 8.30 Uhr Gottesdienst Krankenhaus (Pfr. Schlack, Feldrennach). 9.30 Uhr Hauptgottesdienst Stadtkirche (Schlack). 10.30 Uhr Jugendgottesdienst. 11.15 Uhr Gottesdienst Waldrennach (Schlack). 13.30 Uhr Christenlehre (Töchter).

Mittwoch, 22. Juni: 8 Uhr Frühandacht.

Donnerstag, 23. Juni: 20 Uhr Bibelstunde. 21 Uhr Vorbereitung.